

Allgemeine Bedingungen

1. Das Darlehensverhältnis entsteht im Allgemeinen dadurch, dass die Bank dem Darlehensnehmer gegenüber den Darlehensvertrag annimmt und die Restkaufpreisschuld des Darlehensnehmers gegenüber der Verkäuferfirma ablöst. Nach Annahme des Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber und nach Zulassung des finanzierten Fahrzeugs zahlt der Darlehensgeber die Kreditvaluta an den/die Verkäufer(in) des finanzierten Fahrzeugs aus. Hierdurch wird die Kaufpreisschuld des Darlehensnehmers gegenüber dem/der Verkäufer(in) des finanzierten Fahrzeugs abgelöst. Der Darlehensnehmer ist mit der Auszahlung der Kreditvaluta an den/die Verkäufer(in) einverstanden. Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus dem Darlehensverhältnis überträgt der Darlehensnehmer das Eigentum an dem vorstehend bezeichneten Fahrzeug an die Bank, es sei denn, dass die Bank ohnehin Eigentümerin ist; die Bank bleibt in beiden Fällen bis zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche Eigentümerin. Das Eigentum geht im Moment der Darlehensgewährung spätestens aber in dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbes durch den Darlehensnehmer auf die Bank über. Soweit der Darlehensnehmer nicht Eigentümer oder Besitzer ist, tritt er seine Eigentums-, Erwerbs- und Anwartschaftsrechte bzw. seine Herausgabeansprüche an die Bank ab. Später eingebaute Teile werden ebenfalls der Bank übereignet. Der Darlehensnehmer sichert ausdrücklich zu, dass er nur Teile einbauen wird, die in seinem alleinigen Eigentum stehen. Die Übergabe wird in allen Fällen durch die Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses ersetzt. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) wird von der Bank als Sicherungseigentümerin des Fahrzeugs verwahrt. Sofern im Vertrag eine Gebühr für die Einlagerung der ZB II vereinbart ist, ist diese zusammen mit der ersten Rate zu zahlen. Die Gebühr dient der Abdeckung der Kosten die mit der Einlagerung und dem Versand der ZB II zur Sicherung des Darlehens verbunden sind.

2. Der Darlehensnehmer tritt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf - Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Renten-, Pensions- und Provisionsforderungen, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seine jeweiligen Arbeitgeber sowie - aus einer Unfall und/oder Rentenversicherung, soweit diese pfändbar sind, an die Bank ab.

Die Abtretung sichert die Ansprüche aus diesem Vertrag sowie alle Ansprüche, die der Bank im Falle der Ungültigkeit, der Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder im Falle des Widerrufs des Darlehensantrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, bis zu einem Betrag in Höhe der Summe aus der Anzahlung, der Summe der Darlehensraten zzgl. 20% dieses Betrages zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der Bank die Namen und Adressen der Drittschuldner auf Verlangen unverzüglich bekannt zu geben. Weiter verpflichtet sich der Darlehensnehmer, die Bank von einem Arbeitsplatzwechsel oder einer Pfändung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

Die Bank ist berechtigt, die Abtretung dem Arbeitgeber oder der auszahlenden Stelle anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist, der Darlehensnehmer zweimal gemahnt worden ist, und der Darlehensnehmer trotz einer dritten Mahnung, in der gegenüber dem Darlehensnehmer unter Setzung einer Frist von zehn Tagen die Einziehung der abgetretenen Forderung angedroht worden ist, nach Ablauf der gesetzten Frist noch in Zahlungsverzug ist. Der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen gegenüber dem Darlehensnehmer für die Offenlegung der Abtretung durch den Darlehensgeber und die Einziehung der Forderung bedarf es nicht, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

3. Nach Befriedigung Ihrer Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis hat die Bank die ihr abgetretenen Forderungen an den Darlehensnehmer zurück zu übertragen bzw. einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Die Bank wird jedoch auch vom Darlehensnehmer gewährte Sicherheiten an einen Dritten übertragen, sofern sie hierzu verpflichtet ist.

4. Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt Rechtshandlungen vorzunehmen, die das Sicherungseigentum der Bank in irgendeiner Form beeinträchtigen.

5. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet für das Fahrzeug die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zur Absicherung der Ansprüche der Bank tritt der Darlehensnehmer alle Ansprüche aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag und evtl. weiteren abgeschlossenen Versicherungen über das Fahrzeug an die Bank ab. Der Darlehensnehmer ermächtigt hiermit den Versicherer zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Sicherungsscheines. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges oder eines Unfalles verpflichtet sich der Darlehensnehmer, die Bank, den Schädiger und den Versicherer des Schädigers unverzüglich zu benachrichtigen und gegebenenfalls mitzuteilen, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt auf Ansprüche zu verzichten. Der Darlehensnehmer tritt alle Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen Dritte oder den Versicherer des Dritten zustehen, an die Bank ab. Die Bank ist berechtigt, sich über die abgetretenen Ansprüche unter Berücksichtigung der Interessen des Darlehensnehmers mit den Drittschuldnern zu vergleichen.

6. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bank sofort von einer Änderung der Wohn- und Geschäftsadresse zu verständigen und ihr bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes sofort die Adresse des neuen Arbeitgebers mitzuteilen. Eine Weitervermietung des Fahrzeugs bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bank.

Zahlungs- und Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Darlehensnehmer schon jetzt zur Sicherheit für alle Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an den dies annehmenden Darlehensgeber ab.

7. Der Darlehensnehmer hat das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Der Bank steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die Bank gem. § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach dem vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Bank entgangenen Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
- 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den Sie in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten.

8. Bei Stundung und/oder bei Verlängerung der Laufzeit von einzelnen Darlehensraten wird die Bank Kreditgebühren nach den jeweils gültigen Gebührensätzen berechnen; diese sind zum Zeitpunkt der Zusage der Verlängerung durch die Bank fällig und können auch bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens nicht rückerstattet werden. Soweit der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Darlehensnehmer der gültige gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Für Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

9. Kündigungsmöglichkeiten

a) des Darlehensnehmers

Dem Darlehensnehmer steht mit Ausnahme des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit von unter 10 Jahren kein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht für diesen Vertrag zu. Es besteht aber die Möglichkeit zur ganz oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens gemäß den vereinbarten Bedingungen (vgl. Ziffer 7).

b) des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag mit Ausnahme des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund in der Regel auch dann kündigen und die sofortige Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrages verlangen,

- wenn der Darlehensnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des Darlehensgebers über eine Darlehensgewährung oder über andere mit Risiken für den Darlehensgeber verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Darlehensgeber - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder
- wenn der Darlehensnehmer Rechtshandlungen vornimmt, die gemäß Ziffer 4 als dem Sicherungseigentum des Darlehensnehmers zuwiderlaufend angesehen werden oder der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik verlegt oder
- wenn der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen in Bezug auf Aufrechterhaltung der Versicherung nicht nachkommt oder Meldepflichten bei Beschädigung des Fahrzeuges schuldhaft nicht erfüllt oder
- wenn der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von dem Darlehensgeber gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder
- wenn sonstige Umstände eintreten, die die Erfüllung des Darlehensvertrages gefährden oder den Wert der Sicherheiten des Darlehensgebers erheblich beeinträchtigen; hierzu zählt insbesondere der Fall, dass das Fahrzeug ohne Zustimmung des Darlehensgebers weitervermietet wird, abhandelt oder zerstört wird oder der Wert des Fahrzeuges durch außerordentliche Ereignisse erheblich gemindert wird, ohne dass anstelle der Wertebüße eine entsprechende Versicherungsforderung tritt.

Der Darlehensgeber kann einen Verbraucherdarlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs kündigen und die sofortige Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrages verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 498 BGB vorliegen. Soweit kein Verbraucherdarlehensvertrag vorliegt, wenn der Darlehensnehmer mit zwei Darlehensraten in Verzug ist.

c) des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers
Über die unter a) und b) genannten Kündigungsrechte hinaus, haben der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber jeweils das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB zu kündigen. Die Berechtigung Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

10. Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Rücksendung der Fahrzeugpapiere oder sonstiger Unterlagen können gegen die Bank nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden. Die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung Teil II seitens der Bank an die Verkäuferfirma, an eine Vertragspartei, an einen Bürgen oder an einen Dritten erfolgt in jedem Fall mit

befreiender Wirkung für die Bank, falls diese nach dem Ermessen der Bank zum Empfang berechtigt erschienen.

11. Die Bank ist berechtigt, alle Rechte aus dem Darlehensverhältnis einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. Der Darlehensnehmer kann seine Ansprüche gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten. Der Darlehensnehmer und der Bürge können der Bank gegenüber die Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht erklären, es sei denn, diese Gegenforderung sind von der Bank unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Darlehensvertrages oder der Allgemeinen Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dadurch, dass die Bank auf Einhaltung einzelner Vertragsbedingungen nicht besteht, aus der Nichteinhaltung keine Folgerungen zieht oder Ansprüche nicht geltend macht, kann nicht abgeleitet werden, dass sie insoweit auf Recht oder Ansprüche verzichtet.